



Jakob Mierscheid

Mitglied des Deutschen Bundestages

11011 Berlin
Telefon 030/2270

25. Oktober 2006

Raucherschutz

Wir werden – bevor wir uns später dem Nichtraucherschutz zuwenden werden – zunächst etwas für den Schutz der Raucher tun. Das ist logisch, denn die Voraussetzung für die Konstituierung der Nichtraucher als gesellschaftliche Gruppe ist das Vorhandensein von Rauchern und da wir keine Schichten mehr kennen, sondern nur noch Deutsche, schützen wir auch die Raucher.

Auch Raucher sind Mitbürger und ohne Raucher kein Nichtraucherschutz.

Wir praktizieren den Raucherschutz im Dritten Gesetz zur Änderung von Verbrauchersteuergesetzen.

Wir definieren darin steuerrechtlich die „Zigaretten“ als „Zigaretten“ und nicht wie bisher als „Zigarren/Zigarillos“. Sie sind, so werden wir beschließen:

„gefüllt mit entripptem Mischtabak, mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus rekonstituiertem Tabak, wobei das äußere Deckblatt das Erzeugnis vollständig umhüllt, gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück, wenn ihr Stückgewicht 1,2 Gramm oder mehr beträgt und das Deckblatt spiralenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30 Grad aufgelegt ist“.

Ich gehe den Sachen, die wir beschließen, immer auf den Grund und habe mir die Objekte angesehen.

Als der Rauch sich verzogen hatte, habe ich gemerkt, dass ein Winkel von 30 Grad doch mehr an eine Zigarre erinnert und es deshalb im Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Tabaksteuergesetz) besser „mindestens 31 Grad“ heißen sollte.

Ich habe darüber nachgedacht und bin nach langem inneren Ringen zu dem Schluss gekommen, dass ich trotz meiner Bedenken auf eine Erklärung zu den 31 verzichte, auch wenn ich eigentlich meine, dass es nicht überflüssig wäre, über 31 zu den 31 das notwendige zu sagen. Ich werde es nicht tun. Folgt meinem Beispiel.